

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 34

Ausgegeben Danzig, den 3. September

1930

67

## Verordnung

über die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte.

Vom 23. 8. 1930.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 349) wird folgendes verordnet:

I.

Die Bekanntmachung betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt S. 1065) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1213) und der Verordnung vom 17. März 1927 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig S. 133) wird, wie in nachstehender Neufassung enthalten, geändert und ergänzt.

II.

Die in der Neufassung enthaltenen Änderungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Danzig, den 23. August 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

H. III/30.

Dr. Sahm.

Dr. Grünspan.

### Verordnung

#### über die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte.

Die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte werden wie folgt festgesetzt, wobei die im einzelnen angegebenen Sätze sowohl im Mehr als im Minder gelten.

#### I. Längenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung, Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung.

##### A. Maßstäbe und Bandmaße.

Die Fehlergrenzen betragen:

##### 1. für die Gesamtlänge

bei Maßstäben aus Metall von	
10 bis einschließlich 7 Meter .	6 Millimeter,
6 " " 4 " .	4 " "
3 und 2 " .	2 " "
1 " .	1. " "
0,5, 0,2, 0,1 " .	0,5 " "

bei Maßstäben aus anderem Material von	
10 bis einschließlich 7 Meter	12 Millimeter,
6 " " 4 " "	8 " "
3 und 2 " "	4 " "
1 " "	2 " "
0,5 " "	1 " "
0,2 und 0,1 " "	0,5 " "

bei Bandmaßen von

50 und 40 Meter	16 Millimeter,
30 bis einschließlich 20 " "	12 " "
15 " "	8 " "
10 " " 7 " "	6 " "
6 " " 4 " "	4 " "
3 und 2 " "	2 " "
1 " "	1,5 " "
0,5 " "	1 " "

##### 2. für die Einteilung

bei Maßen von mehr als 3 Meter

für den Abstand irgendeiner Einteilungsmarke von dem ihr nächsten Ende der Maßlänge die Hälfte der Fehlergrenze für die Gesamtlänge,

bei Maßen von 3 Meter und weniger

für den Abstand irgendeiner Einteilungsmarke von dem einen wie von dem anderen Ende der Maßlänge so viel wie die Fehlergrenze für die Gesamtlänge,

bei Maßen jeder Größe

für den Unterschied der Längen benachbarter Zentimeter und halber Zentimeter . . . . . 1 Millimeter,



für den Unterschied der Längen benachbarter Millimeter und halber Millimeter . . . . . 0,2 Millimeter

## B. Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung.

### I. Dickenmaße (Kluppmäße).

Die Fehlergrenzen betragen:

#### 1. für die Gesamtlänge

bei Kluppmäßen aus Metall von

2 bis einschließlich 1,6 Meter 2 Millimeter,  
1,5 „ „ 0,6 „ 1 „  
0,5 Meter und weniger . . . 0,5 „ ;

bei Kluppmäßen aus anderem Material von

2 bis einschließlich 1,6 Meter 4 Millimeter,  
1,5 „ „ 0,9 „ 2 „  
0,8 „ „ 0,6 „ 1,5 „  
0,5, 0,4, 0,3 „ 1 „  
0,2 und 0,1 „ 0,5 „ ;

#### 2. für den Abstand der freien Enden der Kluppstäbe, wie er sich durch Vergleich mit dem an dem Maßstab abgelesenen Abstand dieser Stäbe ergibt,

bei Kluppmäßen aus Holz das Dreifache der Fehlergrenzen für die Gesamtlänge,

bei den übrigen Kluppmäßen das Doppelte der Fehlergrenzen für die Gesamtlänge;

#### 3. für die Einteilung

für den Abstand irgendeiner Einteilungsmarke von dem Anfang (Nullende) der Maßlänge so viel wie die vorstehend angegebenen Fehlergrenzen für die Gesamtlänge,

für den Unterschied der Längen benachbarter Zentimeter und halber Zentimeter . . . 1 Millimeter;

für den Unterschied der Längen benachbarter Millimeter und halber Millimeter . . . 0,2 „ .

## II. Drahtmeßmaschinen, Stoffmeßmaschinen.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Stoffmeßmaschinen

bei Meßlängen bis einschließlich 5 Meter . . . . . 15 Millimeter,  
von mehr als 5 Meter für jedes weitere volle oder angefangene Meter . . . . . 3 „ ;

bei Drahtmeßmaschinen

für den Umfang des Meßrades . . . . .  $\frac{1}{500}$  des Sollwerts.

## C. Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung.

Die Fehlergrenzen betragen:

für jede Fläche innerhalb des Meßbereichs . . . . .  $\frac{1}{50}$  ihres Sollwerts.

## II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

### A. Flüssigkeitsmaße.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Mäßen von

1 Liter oder mehr  $\frac{1}{200}$  des Raumgehalts,  
0,5 Liter . . . . . 5 Kubikzentimeter,  
0,2 und 0,1 Liter . . . 2 „  
0,05 Liter . . . . . 1 „  
0,02 „ . . . . . 0,8 „  
0,01 „ . . . . . 0,4 „  
 $\frac{1}{4}$  „ . . . . . 2,5 „ .

### B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

Die Fehlergrenzen betragen:

#### 1. bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung und bei Meßwerkzeugen mit ungleichartiger Einteilung für jede Maßgröße von

1 Liter oder mehr  $\frac{1}{100}$  des Raumgehalts,  
0,5 Liter . . . . . 10 Kubikzentimeter,  
0,2 und 0,1 Liter . . . 4 „  
0,05 Liter . . . . . 2 „  
0,02 „ . . . . . 1,6 „  
0,01 „ . . . . . 0,8 „  
 $\frac{1}{4}$  „ . . . . . 5 „ ;

#### 2. bei Meßwerkzeugen mit gleichartiger Einteilung für jede an beliebiger Stelle der Einteilung aus 4 oder 5 kleinsten Teilabschnitten zusammengesetzte Maßgröße von

1 Liter oder mehr . . .  $\frac{1}{50}$  der Maßgröße,  
0,5 Liter . . . . . 20 Kubikzentimeter,  
0,2 und 0,1 Liter . . . 8 „  
0,05 Liter . . . . . 4 „  
 $\frac{1}{4}$  „ . . . . . 10 „ ;

#### 3. bei Milchmäßen

für jede Maßgröße  $\frac{1}{100}$  des größten Raumgehalts;

#### 4. bei Meßeimern für Mineralöle für jede vom Boden an gerechnete Maßgröße $\frac{1}{100}$ ihres Raumgehalts.

## III. Fässer.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Fässern für Bier

bis zu 10 Liter . . . 0,2 Liter,  
über 10 „ . . .  $\frac{1}{50}$  des Raumgehalts;

bei den übrigen Fässern

bis zu 30 Liter . . . 0,2 Liter,  
über 30 „ . . .  $\frac{1}{150}$  des Raumgehalts.



**IV. Sohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände.**

**A. Zylindrische Maße.**

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Maßen von

100 Liter . . . . .	800	Kubikzentimeter,
50 " . . . . .	400	"
20 " . . . . .	200	"
10 " . . . . .	100	"
5 " . . . . .	50	"
2 " . . . . .	20	"
1 und 0,5 Liter . . . . .	10	"
0,2 " 0,1 " . . . . .	4	"
0,05 Liter . . . . .	2	"
1/4 Liter . . . . .	5	"

**B. Kastenmaße, Lösch- und Ladef Gefäße, Förderwagen und Fördergefäße, Rahmen- oder Aufseßmaße, Kuntmaße.**

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Kastenmaßen, Lösch- und Ladef Gefäßen sowie Rahmen- oder Aufseßmaßen und Kuntmaßen  $\frac{1}{50}$  des Raumgehalts; bei Förderwagen und Fördergefäßen . . .  $\frac{1}{20}$  " "

**C. Meßrahmen für Brennholz.**

Die Fehlergrenzen betragen:

- für die Gesamtlänge der einzelnen Rahmenstücke  
bei großen Meßrahmen  
für Längen bis 1 Meter abwärts  
20 Millimeter,  
für Längen von 0,5 Meter 10 Millimeter;  
bei kleinen Meßrahmen  
für Längen bis 20 Zentimeter abwärts  $\frac{1}{50}$  der Länge,  
für Längen von 10 Zentimeter 4 Millimeter;
- für die Einteilung auf Rahmenstücken  
so viel wie die unter IA2 bei Längenmaßen vorgeschriebenen Fehlergrenzen.

**V. Gewichte.**

Handels- und Präzisionsgewichte.

Die Fehlergrenzen betragen:

für Gewichtsgrößen von	bei Handelsgewichten	bei Präzisionsgewichten
50 Kilogramm	20 Gramm	5 Gramm
20 " "	8 " "	4 " "
10 " "	5 " "	2,5 " "
5 " "	2,5 " "	1,25 " "
2 " "	1,2 " "	0,600 " "
1 " "	0,8 " "	0,400 " "

für Gewichtsgrößen von	bei Handelsgewichten	bei Präzisionsgewichten
500 Gramm	500 Milligramm	250 Milligramm
250 " "	250 " "	130 " "
200 " "	200 " "	100 " "
125 " "	140 " "	70 " "
100 " "	120 " "	60 " "
50 " "	100 " "	50 " "
20 " "	60 " "	30 " "
10 " "	40 " "	20 " "
5 " "	32 " "	12 " "
2 " "	24 " "	6 " "
1 " "	20 " "	4 " "
500 Milligramm		2 " "
200 " "		2 " "
100 " "		2 " "
50 " "		1 " "
20 " "		1 " "
10 " "		1 " "
5 " "		0,5 " "
2 " "		0,4 " "
1 " "		0,2 " "

**VI. Waagen.**

**A. Handelswaagen.**

1. Die Fehlergrenzen betragen für die größte zulässige Last (Höchstlast);

a) bei den gleicharmigen Waagen für eine Höchstlast:

- von 100 Gramm oder weniger 4 Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,
- von 100 bis 200 Gramm .400 " für jedes Gramm der Höchstlast,
- von 200 Gramm bis 5 Kilogramm . . . . . 2 " für jedes Gramm der Höchstlast,
- von 5 bis 10 Kilogramm . . 10 Gramm,
- von 10 Kilogramm oder mehr 1 " für jedes Kilogramm der Höchstlast;

b) bei den Dezimal- und Zentesimalwaagen . . 1,2 " für jedes Kilogramm der Höchstlast;

c) bei den Schaltgewichtswaagen, bei den zusammengesetzten Laufgewichtsbalkenwaagen und den Laufgewichtsbalkenwaagen  
für eine Höchstlast  
von 12 Kilogramm oder weniger . . . . . 2 Gramm  
für jedes Kilogramm der Höchstlast,



- von 12 bis 20 Kilogramm . 24 Gramm,  
 von 20 Kilogramm oder mehr 1,2 „  
 für jedes Kilogramm der  
 Höchstlast;
- d) bei den einfachen Lauf-  
 gewichtsbalkenwaagen . 2 „  
 für jedes Kilogramm der  
 Höchstlast;
- e) bei den Waagen mit  
 Neigungsgewichtsein-  
 richtung  
 für eine Höchstlast  
 von 1 Kilogramm oder we-  
 niger . . . . . 4 Milligramm  
 für jedes Gramm der Höchst-  
 last,  
 von 1 bis 2 Kilogramm . . 4 Gramm,  
 von 2 bis 12 Kilogramm . . 2 „  
 für jedes Kilogramm der  
 Höchstlast,  
 von 12 bis 20 Kilogramm . 24 „  
 von 20 Kilogramm oder mehr 1,2 „  
 für jedes Kilogramm der  
 Höchstlast.

2. Bei Belastungen unterhalb der Höchstlast ist die Fehlergrenze gleich dem Betrage, der sich für die jeweilige Belastung gemäß Nr. 1 ergibt, mindestens jedoch gleich einem Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast, aber für die Waagen unter e, bei einem Neigungsbereich von weniger als 2000 Kilo-  
 gramm, mindestens gleich dem Betrage, der sich als Fehlergrenze für eine Belastung von der Größe des Neigungsbereichs ergibt, bei einem Neigungs-  
 bereich von 2000 Kilogramm oder mehr, mindestens gleich dem Betrage von 2400 Gramm, wenn diese Beträge größer sind als ein Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast.

## B. Waagen für besondere Zwecke.

### I. Präzisionswaagen.

Die Fehlergrenzen betragen:

- bei Waagen mit einer größten  
 zulässigen Last von 10  
 Gramm und weniger . . die Hälfte  
 der unter A für gleich-  
 armige Waagen vorge-  
 schriebenen Fehlergrenze,  
 mindestens 20 Gramm und  
 weniger als 5 Kilogramm ein Viertel  
 der unter A für gleich-  
 armigen Waagen vorge-  
 schriebenen Fehlergrenze,

- 5 Kilogramm und mehr . . ein Fünftel  
 der unter A für gleich-  
 armige Waagen vorge-  
 schriebenen Fehlergrenze,  
 mindestens 10 Gramm und  
 nicht mehr als 20 Gramm 20 Milligramm.

### II. Selbsttätige Waagen.

Die Fehlergrenzen betragen:

- für die Waage nach Ausschaltung der selbst-  
 tätigen Einrichtung  
 bei allen Waagengattungen so viel wie die  
 unter A angegebenen Fehlergrenzen für die  
 Handelswaagen gleicher Art, jedoch bei einer  
 größten zulässigen Last  
 von 200 bis 20 Gramm  
 abwärts . . . . . 400 Milligramm,  
 von 10 Gramm abwärts 200 „ ;
- für die Waage mit der selbsttätigen Ein-  
 richtung
  - bei den selbsttätigen Balkenwaagen für klein-  
 stückige Materialien mit Nachstromregler und  
 bei den Waagen für Thomasmehl, Zement  
 und ähnliche staubende Materialien  
 für jedes Füllungsgewicht . 2,25 Gramm  
 für jedes Kilogramm der  
 durch . . . . . 10 Wägungen  
 abgewogenen Last;  
 bei den übrigen selbsttätigen Balkenwaagen  
 mit einem Füllungsgewichte  
 bis 5 Kilogramm abwärts 1,5 Gramm  
 für jedes Kilogramm der  
 durch . . . . . 10 Wägungen  
 abgewogenen Last,  
 von 4 Kilogramm . . . 2 Gramm  
 für jedes Kilogramm der  
 durch . . . . . 10 Wägungen  
 abgewogenen Last,  
 von 3 Kilogramm . . . 2,5 Gramm  
 für jedes Kilogramm der  
 durch . . . . . 10 Wägungen  
 abgewogenen Last,  
 von 2 Kilogramm bis 100  
 Gramm . . . . . 3 Gramm  
 für jedes Kilogramm der  
 durch . . . . . 10 Wägungen  
 abgewogenen Last,  
 von 100 bis 20 Gramm  
 abwärts . . . . . 3 Gramm  
 für die durch . . . . 10 Wägungen  
 abgewogene Last,  
 von 10 Gramm abwärts . 1,5 Gramm  
 für die durch . . . . 10 Wägungen  
 abgewogene Last;



- b) bei den selbsttätigen Laufgewichtswaagen, wenn der durch die selbsttätige Laufgewichtseinrichtung abwägbare Teil in Bruchteilen der größten zulässigen Last ausmacht
- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| höchstens $\frac{1}{5}$ . . . . .                            | 7,5 Gramm                     |
| für jedes Kilogramm der durch . . . . .                      | 10 Wägungen abgewogenen Last, |
| mehr als $\frac{1}{5}$ und höchstens $\frac{1}{4}$ . . . . . | 6 Gramm                       |
| für jedes Kilogramm der durch . . . . .                      | 10 Wägungen abgewogenen Last, |
| mehr als $\frac{1}{4}$ und höchstens $\frac{1}{3}$ . . . . . | 4,5 Gramm                     |
| für jedes Kilogramm der durch . . . . .                      | 10 Wägungen abgewogenen Last, |
| mehr als $\frac{1}{3}$ und höchstens $\frac{1}{2}$ . . . . . | 3 Gramm                       |
| für jedes Kilogramm der durch . . . . .                      | 10 Wägungen abgewogenen Last, |
| mehr als $\frac{1}{2}$ . . . . .                             | 1,5 Gramm                     |
| für jedes Kilogramm der durch . . . . .                      | 10 Wägungen abgewogenen Last; |
- bei den Waagen mit selbsttätigem Taraufgewichte . . . . . 1,5 Gramm für jedes Kilogramm der durch . . . . . 10 Wägungen abgewogenen Last;
3. a) für die Einzelabweichungen vom Durchschnittsergebnis aus 10 Ermittlungen (Nr. 2a) bei Waagen für Flüssigkeiten, für pulver- und sandförmige sowie für körnige, frei rollende, nichtlebende Materialien und Erzeugnisse bei einem Füllungsgewichte
- |   |           |
|---|-----------|
| bis 75 Kilogramm abwärts . . . . .  | 1,5 Gramm |
| für jedes Kilogramm, unter 75 bis 25 Kilogramm . . . . .                                      | 2,25 „    |
| für jedes Kilogramm auf volle 5 Gramm nach oben abgerundet, von 20 und 15 Kilogramm . . . . . | 3 Gramm   |
| für jedes Kilogramm, von 10 bis 4 Kilogramm . . . . .   | 4,5 „     |
| für jedes Kilogramm, von 3 bis 1,25 Kilogramm . . . . .                                       | 6 „       |
| für jedes Kilogramm,  |           |
- von 1 Kilogramm bis 125 Gramm . . . . . 7,5 „  
für jedes Kilogramm,  
von 100 bis 20 Gramm abwärts . . . . . 0,8 „  
von 10 Gramm abwärts . . . . . 0,4 „ ;
- bei Waagen für kleinstückige Materialien mit Nachstromregler und bei Waagen für Thomasmehl, Zement und ähnliche staubende Materialien — jedoch bei den Waagen mit Überschußverwägung für die Abweichung jeder einzelnen Füllung von ihrem wirklichen Gewichte — bei einem Füllungsgewichte bis 250 Kilogramm aufwärts . . . . . 6 Gramm für jedes Kilogramm, von mehr als 250 Kilogramm je 75 Gramm mehr für jede weiteren 50 Kilogramm;
- b) bei den selbsttätigen Laufgewichtswaagen das Dreifache der für das Durchschnittsergebnis nach Nr. 2b zu berechnenden Fehlergrenze.
- IIa. Waagen zum Herstellen gleicher Packungen.
- Hierfür finden die Bestimmungen unter Ziffer VI Buchstabe A Ziffer 1e und 2 über die Fehlergrenzen für Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung gleicher Höchstlast Anwendung.
- III. Waagen zum Eisenbahngebrauch und Waagen zum Postgebrauche.
- Die Fehlergrenzen betragen:
- bei den Waagen für Reisegepäck und Stückgüter 1,5 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last;
- bei den Waagen für Postpakete ohne angegebenen Wert . . . . . 3 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last;
- bei den Briefwaagen für die Gewichtsstufe von 500 Gramm . . . 1000 Milligramm  
„ 250 „ . . . 500 „  
„ 20 „ . . . 200 „
- III. Thermo-Alkoholometer.
- Die Fehlergrenzen betragen:
1. an der Aräometerskala bei Einteilung in ganze Prozente . . . . . 0,4 Prozent,  
halbe „ . . . . . 0,25 „  
fünftel „ . . . . . 0,15 „  
zehntel „ . . . . . 0,1 „ ;



2. an der Thermometerskala bei Einteilung in  
 ganze Grade . . . . . 0,4 Grad,  
 halbe oder fünftel Grade . . . . . 0,2 „  
 zehntel Grade . . . . . 0,1 „ .

### VIII. Gasmesser.

Die Fehlergrenzen betragen:

für nasse Gasmesser mit fortlaufend sich drehender Meßtrommel, wenn die angegebene Stundenleistung weniger als 150 Kubikmeter beträgt . . . . .  $\frac{4}{100}$

für nasse Gasmesser mit fortlaufend sich drehender Meßtrommel, wenn die angegebene Stundenleistung 150 Kubikmeter oder mehr beträgt . . . . .  $\frac{2}{100}$

für nasse Gasmesser mit hin und her schwingender Meßvorrichtung und für trockene Gasmesser . . . . .  $\frac{4}{100}$   
 der durchgeflossenen Gasmenge. Vorausgesetzt ist hierbei eine der angegebenen Stundenleistung (V) entsprechende Durchflußgeschwindigkeit.

Die nassen Gasmesser mit hin und her schwingender Meßvorrichtung und die trockenen Gasmesser müssen die Fehlergrenze von  $\frac{4}{100}$  der durchgeflossenen Gasmenge auch bei der Hälfte dieser Durchflußgeschwindigkeit innehalten.

### IX. Getreideprober.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. a) für die Durchschnittsangabe aus 10 Vergleichungen mit dem Normal  
 bei dem Viertelliterprober 0,75 Gramm,  
 bei dem Literprober . . . 1,50 „ ;
- b) für die Durchschnittsangabe aus 6 Vergleichungen mit dem Normal  
 bei dem Zwanzigliterprober  
 für Weizen und Roggen 30 Gramm,  
 für Hafer und Gerste . 60 „ ;

2. für die zu den Probern gehörigen Waagen so viel wie die unter VI B für Präzisionswaagen vorgeschriebenen Fehlergrenzen;

3. für die zu den Probern gehörigen Gewichte bei dem Viertelliterprober und dem Literprober so viel wie die unter VA für die Präzisionsgewichte vorgeschriebenen Fehlergrenzen,

bei dem Zwanzigliterprober so viel wie die unter VA für Handelsgewichte vorgeschriebenen Fehlergrenzen.

### X. Meßgefäße für Obstmost, ungekelterte und gemostete Weintrauben im Kelterbetriebe.

(Herbstgefäße.)

Die Fehlergrenzen betragen:

bei den Herbstgefäßen ohne Einteilung von 50 Liter und mehr  $\frac{1}{125}$  des Raumgehalts,

bei den kleineren Maßen  $\frac{1}{100}$  des Raumgehalts;

bei den Herbstgefäßen mit Einteilung von 50 Liter und mehr  
 für jede Maßgröße  $\frac{1}{125}$  des größten Raumgehalts,

bei den kleineren Maßen  
 für jede Maßgröße  $\frac{1}{100}$  des größten Raumgehalts.

### XI. Milchgefäße mit Abstichstab für Sennereien.

Die Fehlergrenzen betragen:

- A. für das Gefäß . . .  $\frac{1}{100}$  des Raumgehalts,
- B. für den Abstichstab
  - a) bei den Gefäßen von 40 Liter Raumgehalt und weniger  
 für jede Maßgröße . . . . . 0,4 Liter,
  - b) bei größeren Gefäßen  
 für jede Maßgröße  
 von 40 Liter und weniger 0,4 „ ,  
 über 40 Liter  $\frac{1}{100}$  des größten Raumgehalts.